Änderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01.07.2023

Aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes ändert sich der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01.07.2023.

1. Beitragssatz

Der Beitragssatz steigt von 3,05 % auf 3,4 %.

2. Zuschlag für Kinderlose

Der Zuschlag für Kinderlose erhöht sich von 0,35 % auf 0,6 %. Der Beitragssatz für Kinderlose beträgt zum 01.07.2023 somit 4,0 %.

Kein Zuschlag wird erhoben, wenn die Betroffenen

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- Wehr- oder Zivildienst leisten oder
- Bürgergeld nach § 19 SGB II beziehen.

3. Abschlag für Personen mit mehreren Kindern

Das Gesetz sieht für Personen mit mehr als einem Kind Abschläge vom Beitragssatz vor. Dies gilt jedoch nur, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abschläge vom Beitragssatz von 3,4 % sind wie folgt gestaffelt:

- bei zwei Kindern unter 25
  Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten (Beitragssatz 3,15 %),
- bei drei Kindern unter 25
  Abschlag in Höhe von 0,5 Prozentpunkten (Beitragssatz 2,9 %),
- bei vier Kindern unter 25
  Abschlag in Höhe von 0,75 Prozentpunkten (Beitragssatz 2,65 %) und
- bei fünf oder mehr Kindern unter 25
  Abschlag in Höhe von 1,0 Prozentpunkten (Beitragssatz 2,4 %).

Wenn uns Nachweise bei Personen mit mehreren Kindern noch nicht vorliegen, wenden wir zunächst den Beitragssatz ohne Abschlag an. Sie können uns Nachweise zu Ihren berücksichtigungsfähigen Kindern (siehe Ziffer 3) zusenden, zum Beispiel eine Geburts- oder Abstammungsurkunde. Wir berücksichtigen diese beim Pflegeversicherungsbeitrag und erstatten Ihnen die Beiträge rückwirkend ab Juli 2023.

Auch Pflege- und Stiefkinder werden berücksichtigt. Hierfür sind zusätzliche Nachweise, zum Beispiel zur Haushaltszugehörigkeit, notwendig.

© KVS

KVS Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
0351 4401-0
0351 4401-333
bv@kv-sachsen.de
kv-sachsen.de